



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Altmarkkreis Salzwedel	
	Öffentliche Bekanntmachung: Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	16
	Amtliche Hinweisbekanntmachung: Änderung der Ersten Allgemeinverfügung vom 04.05.2021 über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Jeggeleben	16
	Amtliche Hinweisbekanntmachung: 3. Änderung zur Nutzungs- und Gebührenordnung für das Feriencamp Gager des Altmarkkreises Salzwedel	16
	Amtliche Hinweisbekanntmachung: Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019	16
	Amtliche Hinweisbekanntmachung: Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2018 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates	17
2.	Stadt Kalbe (Milde)	
	Öffentliche Bekanntmachung: Neubau eines Radweges auf der ehemaligen Kleinbahntrasse zwischen Kalbe (Milde) und Bismark (Altmark)	17
	Öffentliche Bekanntmachung: Baumaßnahme: Rekonstruktion Eugenie-Schildt-Straße im OT Kalbe (Milde)	17
3.	Hansestadt Salzwedel	
	Parkgebührenordnung der Hansestadt Salzwedel	18
	Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2023	18
	Bekanntmachung der Haushaltssatzung	19
4.	Stadt Arendsee (Altmark)	
	Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen“ im OT Dessau der Stadt Arendsee (Altmark)	19
	Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 07/21 „Seeparzellen“ der Stadt Arendsee (Altmark)	19
	Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tank- und Rastanlage“ Arendsee (Altmark) einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan	20
	Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Betriebsleiterin des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2021	20
	Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021, über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2021 sowie über die Entlastung der Geschäftsführerin der Luftkurort Arendsee GmbH	20
5.	Wasserverband Klötze	
	Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2023 und	20
	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 4/2023 zum Beitritt zu Punkt 2 des Genehmigungsbescheides des Altmarkkreises Salzwedel	20
6.	Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel	
	Allgemeine Tarife 2023 bis 2024	21
7.	Wasserverband Gardelegen	
	1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 03.06.2019	23

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
Dem Unternehmen Schulz Touristik & Logistik GmbH, Birkenweg 3, 29410 Hansestadt Salzwedel wurde am 27.11.2013 u.a. die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. D-15-012-P-0007-0002 ausgestellt.

Die beglaubigte Kopie ist verlorengegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt.
Sollte die beglaubigte Kopie aufgefunden werden, bitte ich mir diese unverzüglich zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Thiele

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Der Altmarkkreis Salzwedel hat eine **Änderung der Ersten Allgemeinverfügung vom 04.05.2021 über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Jeggeleben am 07.03.2023 erlassen**. Diese wurde am 29.03.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar.

Salzwedel, den 07.03.2023

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 15.03.2023 durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen nachfolgende Gebührenordnung öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar.

3. Änderung zur Nutzungs- und Gebührenordnung für das Feriencamp Gager des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz LSA in den jeweils gültigen Fassungen erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 17.12.2015 nachfolgende 3. Änderung zur Nutzungs- und

Gebührenordnung für das Feriencamp Gager des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 1

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Feriencamp Gager des Altmarkkreises Salzwedel wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. a, b und c erhalten folgende Fassung:

a)	für die Teilnahme an einem Durchgang im Feriencamp in den sachsen-anhaltinischen Sommerferien (12 Tage)	- 230,00 EUR je Teilnehmer (whft. im AMK SAW) - 280,00 EUR je Teilnehmer (whft. außerhalb des AMK SAW)
b)	für die Nutzer gemäß § 2 Abs. 2 und 4	- 6,00 EUR pro Person / Übernachtung
c)	für die Nutzer gemäß § 2 Abs. 3 Bungalow 1-9 Bungalow 10 Wohnwagen 2 – 5 Wohnwagen 1	9,00 € pro Person / Übernachtung 11,00 € pro Person / Übernachtung 9,00 € pro Person/ Übernachtung 11,00 € pro Person / Übernachtung

§ 2

Die 3. Änderung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Salzwedel, den 15.03.2023

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 16.03.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen nachfolgende Satzung öffentlich bekannt gemacht und dort für die Dauer Ihrer Gültigkeit einsehbar:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 13.03.2023 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

§ 1

In § 3 – Verdienstausschlag wird in Absatz 5 die Zahl „2“ durch „1“ ersetzt.

§ 2

In § 7 – Monatlicher Pauschalbetrag wird der Absatz 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4.

§ 3

(1) In § 9 – Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird in Absatz 1, Satz 1 nach dem Wort „Notarztgruppe“ eingefügt:
„und Notfallsanitäter“

(2) Absatz 1 des § 9 – Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird um den Buchstaben h) mit folgendem Wortlaut erweitert:
„h) die Notfallsanitäter, die im Bereich PsychKG für den Landkreis tätig sind, in Höhe von 50,00 Euro.“

(3) Absatz 2 des § 9 – Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder des IUK-Teams und die Kreisausbilder (Dienstleister) sowie sonstige ehrenamtliche Unterstützer bei der Gefahrenabwehr (z.B. afrikanische Schweinepest) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro geleisteter Dienst-/Ausbildungsstunde.“

§ 4

In § 14 – Zahlungsweise wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 16 – Sprachliche Gleichstellung wird wie folgt neu gefasst:
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2019 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 15.03.2023

gez. **Kanitz**
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Der Altmarkkreis Salzwedel hat über die Jahresrechnung 2018 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates beschlossen. Diese wurde am 20.03.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar.

Salzwedel, den 16.03.2023

gez. **Kanitz**
Landrat

Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung

Neubau eines Radweges auf der ehemaligen Kleinbahntrasse zwischen Kalbe (Milde) und Bismark (Altmark)

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen für den Neubau eines Radweges auf der ehemaligen Kleinbahntrasse zwischen Kalbe (Milde) und Bismark (Altmark):

Der geplante Radweg beginnt an der Einmündung der Kreisstraße K1412 in die K1088 bei Vahrholz nördlich von Kalbe (Milde) und verläuft auf der stillgelegten Bahntrasse entlang der Ortschaften Kalbe (Milde), Neuendorf am Damm, Berkau, Wartenberg bis zur Landesstraße L15 in Bismark, Büster Straße. Die Gesamtlänge des Radweges beträgt ca. 14,5 km. Die Befestigung des Radweges erfolgt mit einem Asphaltoberbau in einer Breite von 2,50 m und beidseitigen Banketten von je 0,50 m. Daraus ergibt sich eine Kronenbreite von 3,50 m. Der Radweg verläuft über 5 Brückenbauwerke und div. Durchlässe. Die Brückenbauwerke werden im Zuge der Bauleistungen bautechnisch instandgesetzt.

Baulänge: 14.491 m

Fahrbahnbreite: 2,50 m

Die Planungsunterlagen (Lagepläne, Regelquerschnitte und Erläuterungsbericht) liegen in der:

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Bauamt
Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde)

während der folgenden Zeiten:

montags, 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
dienstags, 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs, 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags, 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags, 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist vom

06.04.2023 bis 11.05.2023

können von jedermann Hinweise und Anregungen ausschließlich zu dem Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde) Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) zur Niederschrift vorgebracht werden.

Kalbe (Milde), den 17.02.2023

gez. Karsten Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung

Baumaßnahme: Rekonstruktion Eugenie-Schildt-Straße im OT Kalbe (Milde)

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen für die Rekonstruktion Eugenie-Schildt-Straße im OT Kalbe (Milde):

Die EHG Stadt Kalbe/M plant den Ausbau der Eugenie-Schildt-Straße auf einer Länge von 322 m. Die Ausbaustrecke beginnt an der Zufahrt zur Raiffeisen-Warengenossenschaft und endet an der Einmündung auf die Alte Bahnhofsstraße. Gleichzeitig wird die Regenwasserleitung vom westlichen Straßengraben an der Landstraße Nr.12 bis zur Eugenie-Schildt-Straße und die Regenentwässerung in der Eugenie-Schildt-Straße erneuert. Der Wasserverband Gardelegen beteiligt sich an der Maßnahme mit der Erneuerung der Schmutzwasserleitungen von der Kreuzung der Alten Bahnhofsstraße bis zum Wohngebiet in der Salzwiese.

Der Ausbau erfolgt in drei Abschnitten. Der erste Abschnitt umfasst die Regenwasserleitung entlang der Alten Bahnhofsstraße. Der zweite und dritte Bauabschnitt betrifft die Eugenie-Schildt-Straße, die dafür in Abschnitten voll gesperrt wird.

Die Erreichbarkeit des Raiffeisenmarktes, die Raiffeisenbank und der Fleischerei ist mit PKW oder Fußläufig während der gesamten Bauzeit gewährleistet.

Baulänge: 322 m

Die Planungsunterlagen (Lagepläne, Regelquerschnitte und Erläuterungsbericht) liegen in der:

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Bauamt
Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde)

während der folgenden Zeiten:

montags, 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
dienstags, 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs, 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags, 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags, 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist vom

06.04.2023 bis 08.05.2023

können von jedermann Hinweise und Anregungen ausschließlich zu dem Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde) Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) zur Niederschrift vorgebracht werden.

Kalbe (Milde), den 10.03.2023

gez. Karsten Ruth
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Neufassung der Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Hansestadt Salzwedel (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Bekanntmachung der Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I 2003 S. 310, 919), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkGVO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA Nr. 1992, S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.12.2001 (GVBl. LSA 1992 S. 540), §§ 6 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 08.02.2023 folgende Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem Parkschein zulässig ist, welcher aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Unberührt bleibt die Befugnis, Ausnahmen von dieser Gebührenordnung nach Sondernutzungssatzung der Hansestadt Salzwedel i.V.m. der Sondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Salzwedel sowie nach Straßenverkehrsrecht zu erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Parkgebührenordnung gilt für die nachstehend aufgeführten öffentlichen Parkplätze und als gebührenpflichtig gekennzeichnete Parkflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel:

1. Nicolaiplatz
2. Neuperverstraße I (Automat Ecke Alte Jeetze)
3. Neuperverstraße II (Automat Ecke Reiche Straße)
4. Breite Straße
5. Burgstraße
6. Holzmarktstraße/Lorenzkirche
7. Kramstraße/Lorenzkirche
8. An der Mönchskirche

§ 3 Benutzung

- (1) Auf den nach § 2 dieser Gebührenordnung aufgeführten öffentlichen Parkplätzen und den als gebührenpflichtig gekennzeichneten Parkflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel darf nur mit einem gültigen, dem Geltungsbereich entsprechenden Parkschein, welcher am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Höchstparkdauer geparkt werden. Auch für gebührenfreie Zeiten gem. § 4 ist ein Parkschein zu lösen.
- (2) Ist der Parkscheinautomat nicht funktionstüchtig, ist eine Parkscheibe nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu verwenden.

§ 4 Höchstparkdauerzeiten und Parkgebührentarife

1. Nicolaiplatz Mo - Fr 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Höchstparkdauer:	Tagesticket (Kalendertag)	
Höchstgebühr:	6,00 €	
	angefangene 30 Min.	0,50 Euro
jede weiteren angefangenen 30 Min. bis 180 Min.		jeweils 0,50 Euro
	Tagesticket (Kalendertag)	6,00 Euro

2. Neuperverstraße I Ecke Alte Jeetze Mo - Fr 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Höchstparkdauer:	120 Minuten (2 Stunden)	
Höchstgebühr:	2,00 €	
	15 Min.	frei
	angefangene 30 Min.	0,50 Euro
jede weiteren angefangenen 30 Min. bis 120 Min.		jeweils 0,50 Euro

3. Neuperverstraße II Ecke Reiche Straße Mo - Fr 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Höchstparkdauer:	120 Minuten (2 Stunden)	
Höchstgebühr:	2,00 €	
	15 Min.	frei
	angefangene 30 Min.	0,50 Euro
jede weiteren angefangenen 30 Min. bis 120 Min.		jeweils 0,50 Euro

4. Breite Straße Mo - Fr 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Höchstparkdauer:	120 Minuten (2 Stunden)	
Höchstgebühr:	2,00 €	
	15 Min.	frei
	angefangene 30 Min.	0,50 Euro
jede weiteren angefangenen 30 Min. bis 120 Min.		jeweils 0,50 Euro

5. Burgstraße Mo - Fr 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Höchstparkdauer:	120 Minuten (2 Stunden)	
Höchstgebühr:	2,00 €	
	15 Min.	frei
	angefangene 30 Min.	0,50 Euro
jede weiteren angefangenen 30 Min. bis 120 Min.		jeweils 0,50 Euro

6. Holzmarktstraße/Lorenzkirche Mo - Fr 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Höchstparkdauer:	120 Minuten (2 Stunden)	
Höchstgebühr:	2,00 €	
	angefangene 30 Min.	0,50 Euro
jede weiteren angefangenen 30 Min. bis 120 Min.		jeweils 0,50 Euro

7. Kramstraße/Lorenzkirche Mo - Fr 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Höchstparkdauer:	120 Minuten (2 Stunden)	
Höchstgebühr:	2,00 €	
	angefangene 30 Min.	0,50 Euro
jede weiteren angefangenen 30 Min. bis 120 Min.		jeweils 0,50 Euro

8. An der Mönchskirche Mo - Fr 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Höchstparkdauer:	120 Minuten (2 Stunden)	
Höchstgebühr:	2,00 €	
	angefangene 30 Min.	0,50 Euro
jede weiteren angefangenen 30 Min. bis 120 Min.		jeweils 0,50 Euro

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Neufassung der Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Hansestadt Salzwedel (Parkgebührenordnung) tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Hansestadt Salzwedel (Parkgebührenordnung) vom 03.05.2017 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 09.02.2023

gez. Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hansestadt Salzwedel

Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Hansestadt Salzwedel die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 08.02.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Salzwedel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 44.093.900 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 43.610.100 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 42.091.700 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 39.981.100 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.887.900 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.530.300 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.531.800 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 784.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.531.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 7.295.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	370 v.H.

§ 6

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben.

Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit deren Bewilligung.

§ 7

Alle Investitionen werden im entsprechenden Teilfinanzplan über einzelne Projekte dargestellt.

§ 8

Alle bilanziellen Abschluss- und Korrekturbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt, sofern damit keine zusätzlichen Auszahlungsverpflichtungen entstehen.

Hansestadt Salzwedel, den 15.03.2023

gez. Blümel
(Siegel)
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme im Rathaus der Hansestadt Salzwedel, Zimmer 22, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel öffentlich aus, und zwar am 30.03., 03.04., 04.04., 06.04. und 11.04.2023, jeweils von 9:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 15:30 Uhr, sowie am 31.03. und 05.04.2023 jeweils von 9:00 – 12:00 Uhr.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderlichen Genehmigungen sind, verbunden mit einer Anordnung, durch den Altmarkkreis Salzwedel am 13.03.2023 erteilt worden.

Hansestadt Salzwedel, den 15.03.2023

gez. Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

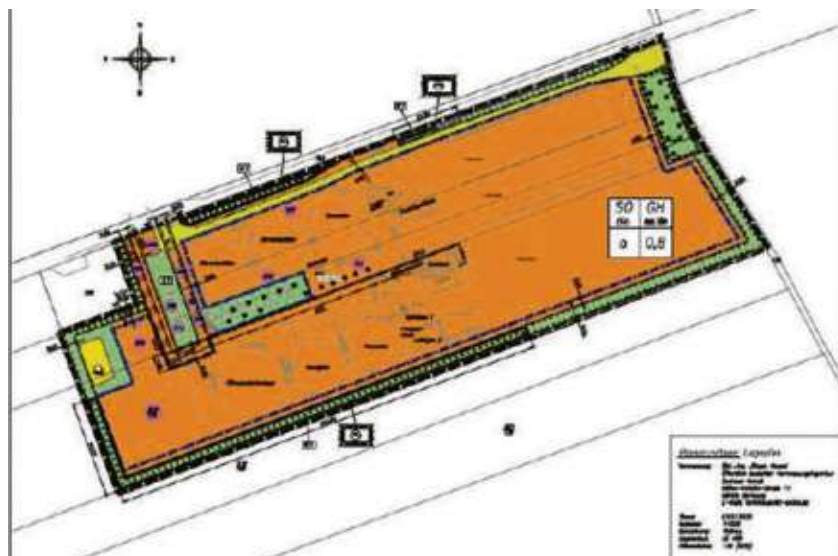
Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen“ im OT Dessau der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 28.02.2023 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen“ im OT Dessau der Stadt Arendsee (Altmark) als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen“ im OT Dessau der Stadt Arendsee (Altmark) in der Fassung vom Januar 2023. Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen“ im OT Dessau der Stadt Arendsee (Altmark) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen“ im OT Dessau der Stadt Arendsee (Altmark) und die Begründung mit Umweltbericht sowie Gutachten in der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5 während der Sprechzeiten und im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark), 15.03.2023

-Siegel-

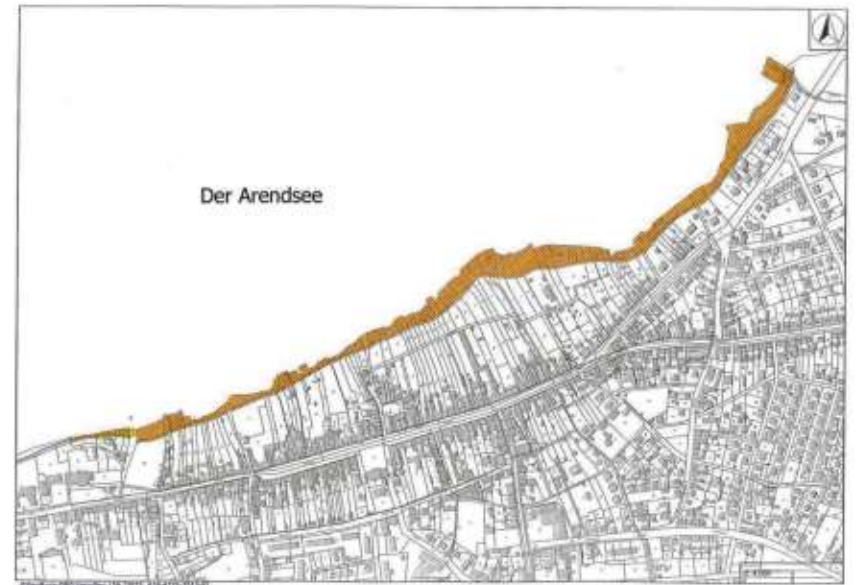
Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr.07/21 „Seeparzellen“ der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 28.02.2023 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen B-Plan Nr. 07/21 „Seeparzellen“ in Arendsee (Altmark) aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Es besteht somit derzeit kein Baurecht. In erster Linie erfüllt die Stadt Arendsee (Altmark) die Pflicht, die Seeparzellen als Ersatz für fehlende Hausgärten zu sichern und dauerhaft bereit zu stellen. Diese Aufgabe ist zudem von großer gesellschaftlicher und sozialer Bedeutung. So stellen die Seeparzellen ein wichtiges Stück Lebensqualität dar, wo Möglichkeiten des Arbeitens, des Erholens und des gemeinschaftlichen Zusammenseins bestehen.

Die Seeparzellen zählen auch zu den Stadtgliederungselementen, die durch ihre Ortslage zum See darstellen und im Zusammenhang mit anderen Grünflächen positiv auf das Stadtklima und die lufthygienische Situation wirken. Daher soll es Aufgabe der Bebauungsplanung sein, die Seeparzellen langfristig zu sichern.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des B-Plans Nr. 07/21 „Seeparzellen“ der Stadt Arendsee (Altmark) einschließlich Begründung in der Zeit vom 06.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023 im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Raum 5, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)

montags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine

Einsendung ist auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des B-Plans Nr. 07/21 „Seeparzellen“ der Stadt Arendsee (Altmark) unberücksichtigt bleiben.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html > rechtsseitig Bauleitplanung> Übersicht mit Adressen und Informationen < eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark) 15.03.2023 - Siegel - Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

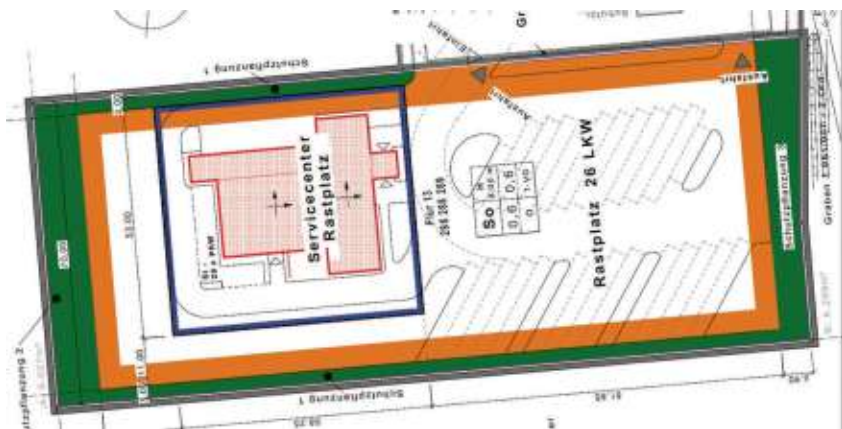
Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tank- und Rastanlage“ Arendsee (Altmark) einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 28.02.2023 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tank- und Rastanlage“ Arendsee (Altmark) einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tank- und Rastanlage“ Arendsee (Altmark) einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 28.02.2023

Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:



Der vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tank- und Rastanlage“ Arendsee (Altmark) einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Arendsee (Altmark) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tank- und Rastanlage“ Arendsee (Altmark) einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung, Umweltbericht sowie Gutachten in der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5 während der Sprechzeiten und im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark), 15.03.2023 - Siegel - Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Betriebsleiterin des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2021

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und der Betriebsleiterin des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für die Wirtschaftsführung des Jahres 2021 – Jahresabschluss – die Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag beträgt insgesamt 79.184,43 EUR.

Es wurde beschlossen, dass der Jahresverlust durch die Stadt Arendsee (Altmark) ausgeglichen werden soll.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Das RPA bestätigt, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark vermittelt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben Anlass zur Besorgnis. Der Werteverzehr durch Abschreibungen kann nicht durch entsprechende Pachteinnahmen ausgeglichen werden. Der Eigenbetrieb ist auf die Liquiditätszuführung durch die Stadt Arendsee (Altmark) angewiesen.“

Der Jahresabschluss, die Erfolgübersicht sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen in der Zeit vom 03.04.2023 bis einschließlich 17.04.2023 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Sitzungszimmer, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-9760 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 14.03.2023

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021, über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2021 sowie über die Entlastung der Geschäftsführerin der Luftkurort Arendsee GmbH

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und der Geschäftsführerin der Luftkurort Arendsee GmbH für die Wirtschaftsführung des Jahres 2021 – Jahresabschluss – die Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss beträgt insgesamt 6.751,01 EUR.

Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Der Jahresabschluss 2021 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Starke Revision und Treuhand GmbH, Hamburg, geprüft. Die Prüfungsgesellschaft hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Datum vom 15.12.2022 erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen in der Zeit vom 03.04.2023 bis einschließlich 17.04.2023 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Sitzungszimmer, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-9760 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 14.03.2023

gez. Klebe
Bürgermeister

Wasserverband Klötze

Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81 i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 31.01.2023, sowie mit vorliegenden Beitrittsbeschluss Nr. 4/2023 – Verbandsversammlung am 15.03.2023 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan		Wasser	Abwasser
in den Erträgen	auf	2.097.000 €	3.323.900 €
in den Aufwendungen	auf	2.028.300 €	3.323.900 €
Jahresgewinn		68.700 €	0 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen	auf	1.242.100 €	1.927.100 €
in den Ausgaben	auf	1.242.100 €	1.927.100 €

festgesetzt.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt	auf	1.331.100 €
	davon Wasser	569.800 €
	davon Abwasser	761.300 €

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.122.600 € veranschlagt.

4. Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 15.03.2023


Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Klötze

Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

Beschluss-Nr. 4/2023 – Verbandsversammlung

Der Wasserverband Klötze erklärt durch Beschluss den Beitritt des Wasserverbandes Klötze zu Punkt 2 des Genehmigungsbescheides des Altmarkkreis Salzwedel vom 03.03.2023, Az. 0.82.3.-1520.WV Klz_WP 2023.

Beschlossen auf der Verbandsversammlung am 15.03.2023 mit

10 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.


Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 03.03.2023 unter dem AZ: 0.82.3.-1520.WV Klz_WP 2023 mit einer Auflage erteilt worden. Der in der Auflage von der Aufsichtsbehörde geforderte Beitrittsbeschluss, Beschluss-Nr.4/2023 der Verbandsversammlung, zu Punkt 2 des Genehmigungsbescheides des Altmarkkreises Salzwedel vom 03.03.2023, AZ: 0.82.3.-1520.WV Klz_WP 2023 wurde am 15.03.2023 gefasst und wird hiermit ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2023 mit seinen Anlagen, sowie der Beschluss 4/2023 der Verbandsversammlung liegen zur Einsichtnahme gemäß § 16, Abs.4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.März 1997 (GVBl.LSA 1997,446) und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Zeit vom 30.03.2023 bis 11.04.2023 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel Allgemeine Tarife des Verbandes

Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung

I. Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung

Der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA genannt - stellt in seinem Versorgungsgebiet Wasser und sonstige mit der Wasserversorgung zusammenhängende Leistungen zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1. Entgelt für Wasserbezug

Das Entgelt für Wasserbezug (Wasserbezugspreis) setzt sich aus dem Grundpreis und dem

Wasserpreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Grundpreises eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt monatlich pro wirtschaftliche Einheit:

a) für Anschlüsse eines unbebauten Grundstücks	9,00 €
b) für Anschlüsse eines bebauten Grundstücks	9,00 €
c) für jeden weiteren separaten Anschluss	9,00 €
d) für Anschlüsse, deren Hauptwasserzähler jährlich aus- und eingebaut werden	18,00 €
e) für Anschlüsse, die weitere separate Hauptwasserzähler enthalten, für jeden separaten Hauptwasserzähler	9,00 €
f) für Anschlüsse, die weitere separate Zwischenwasserzähler enthalten, für jeden separaten Zwischenwasserzähler	1,84 €
g) für Anschlüsse mit einer Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Trinkwasserversorgung	12,00 €

1.2 Wasserpreis

Der Wasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt 1,50 € pro Kubikmeter. Er wird bei Kunden mit Wasserzähler nach tatsächlichem Verbrauch (Frischwassermaßstab) erhoben. Für Kunden, für die der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden kann oder Kunden ohne Wasserzähler kommen folgende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

- pro Person 40 m³ pro Jahr
- Schwimmbecken pro m³ Inhalt
- Bungalow mit saisonaler Nutzung pro Person 7,5 m³ pro Jahr
- Kleinvieh mit 3,5 m³ pro Jahr und Stück
- Großvieh mit 7,5 m³ pro Jahr und Stück
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

1.3 Auf den Jahresbezugspreis werden Abschläge erhoben, die nach dem Vorjahresverbrauch oder nach Pauschalrichtwerten ermittelt werden.

1.4 Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserbezugspreises beginnt mit dem Tage, an dem die Übergabestelle der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung betriebsfertig hergestellt ist. Bei einem Wechsel des Kunden wird eine tagesgenaue Endabrechnung mit dem Datum der ordnungsgemäßen Ummeldung erstellt.

1.5 Für Sonderablesungen und Zweitausfertigungen von Rechnungen kann der VKWA seine Selbstkosten berechnen.

1.6 Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Außer- bzw. Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung, mindestens jedoch 46,02 €.

2. Entgelte für Sonderwasserentnahmen

2.1 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des VKWA sind folgende Entgelte zu zahlen:

a) Sicherheitsbetrag	€ 255,00
b) Miete pro angefangene Woche	€ 10,23
c) Wasserpreis pro Kubikmeter	€ 1,50
d) Schadensersatz bei Überschreitung des Rückgabetermins pro Verzugstag	€ 2,56/d

2.2 Für die Vorhaltung von Einrichtungen des Feuerschutzes (Hydranten etc.) wird von den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von 12,78 € je Hydrant erhoben.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Für den Anschluss an die örtliche Verteilungsanlage des VKWA hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten über einen zuvor bereits hergestellten Hausanschluss an die örtliche Verteilungsanlage angeschlossen werden.

3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:

a) für den Anschluss eines unbebauten Grundstücks	715,81 €
b) für den Anschluss eines Gebäudes mit 1 WE	715,81 €
c) für den Anschluss eines Gebäudes, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine folgende Nennweite erforderlich ist:	
- DN 50 mm	1.881,55 €
- DN 80 mm	4.790,80 €
- DN 100 mm	7.477,64 €
- DN 125 mm	11.759,71 €
- DN 150 mm	15.338,76 €
- DN 200 mm	25.117,21 €
für jede weitere wirtschaftliche Einheit	357,90 €

3.3 Sofern in einem zusammenhängenden Bau- oder Gewerbegebiet Grundstücke nicht mit betriebsfertiger Herstellung der Versorgungsleitung angeschlossen werden können, muss die Kommune oder der Vorhabens- und Erschließungsträger, die bzw. der die Herstellung der Verteilungsanlage veranlasst hat, für die zu erschließenden Grundstücke mit der Zahlung des Baukostenzuschusses in Vorlage treten.

4. Hausanschlusskosten

4.1 Für den Anschluss eines Grundstücks oder eines Gebäudes an die Versorgungsleitungen des VKWA hat der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten zu entrichten.

4.2 Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses betragen:

Nennweite bis DN 50:

Anschlusslänge bis	10 m	726,03 €
„ „	15 m	950,49 €
„ „	20 m	1.229,66 €
„ „	25 m	1.490,93 €
„ „	30 m	1.735,32 €
„ „	35 m	1.963,87 €
„ „	40 m	2.177,08 €
„ „	45 m	2.375,97 €
„ „	50 m	2.560,55 €

Für Anschlüsse, die länger als 50 m sind oder deren Nennweite größer als DN 50 ist, gelten diese Pauschsätze nicht. In diesen Fällen wird ein gesonderter Kostenvoranschlag auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten erstellt.

Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt jeweils ab der Leitungsgrundstücksmittle.

4.3 Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für beantragte oder sonst von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses einschließlich der Messeinrichtungen.

5. Kosten für Ein- bzw. Ausbau von Hauswasserzählern

5.1 Für den auf Veranlassung des Anschlussnehmers durchgeführten Ein- und Ausbau von Hauswasserzählern der Größen $Q_n = 2,5$ bis $Q_n = 6$ werden folgende Kosten berechnet:

- | | |
|---|---------|
| a) für jeden Ausbau | € 40,90 |
| b) für jeden Einbau | € 40,90 |
| c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau | € 51,13 |
| d) für die messtechnische Befundprüfung | € 20,45 |
| e) für die innere Beschaffenheitsprüfung | € 25,56 |
| f) für die messtechnische Befund- und innere Beschaffenheitsprüfung | € 46,02 |
| g) für die vom Anschlussnehmer zu vertretende Reparatur bzw. den Ersatz eines Wasserzählers | € 40,90 |

5.2 Für den auf Verlangen des Anschlussnehmers durchgeführten Ein- und Ausbau von Großwasserzählern werden die entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet.

6. Kosten für besondere Maßnahmen

In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengebieten sind die tatsächlichen Kosten für den Anschluss an die Verteilungsanlage des VKWA und die Herstellung des Hausanschlusses zu zahlen, sofern sie die in dieser Tarifregelung festgelegten Pauschalpreise für Baukostenzuschüsse bzw. Hausanschlusskosten übersteigen. Gleiches gilt für gewerbliche Einzelstandorte. Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Auftrag für die Herstellung des Hausanschlusses erteilt hat, zu tragen.

II. Allgemeine Tarife für die Abwasserbeseitigung

Der VKWA führt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigung und sonstige mit der Abwasserbeseitigung zusammenhängende Leistungen zu folgenden Preisen durch:

1. Entgelt für die zentrale Abwasserbeseitigung

- a) Zentrale Beseitigung des Schmutzwassers (Ziff. 1.1)
Das Benutzungsentgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
Für die Einleitung von gewerblichem bzw. industriellem Abwasser ist ein Starkverschmutzerzuschlag zu zahlen.
- b) Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund und Oberflächenwassers (Ziff. 1.2)
Für die zentrale Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwasserbeseitigung wird ein einleitungsabhängiger Arbeitspreis erhoben.

1.1 Zentrale Beseitigung des Schmutzwassers

- a) Der Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung wird für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Grundpreises eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt monatlich pro wirtschaftliche Einheit:

- | | |
|---|---------|
| aa) für Anschlüsse eines unbebauten Grundstücks | 9,00 € |
| bb) für Anschlüsse eines bebauten Grundstücks | 9,00 €. |

- b) Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge und Art des in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Schmutzwassers bemessen.

Er wird bei Kunden mit Wasserzähler nach tatsächlichem Verbrauch (Frischwassermaßstab) erhoben. Für Kunden, für die der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden kann oder Kunden ohne Wasserzähler kommen folgende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

- pro Person 40 m³ pro Jahr
- Schwimmbecken pro m³ Inhalt
- Bungalow mit saisonaler Nutzung pro Person 7,5 m³ pro Jahr
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

Für häusliches Schmutzwasser beträgt der Abwasserpreis 3,76 € pro m³.

- c) Für gewerbliches, industrielles und sonstiges nicht häusliches Schmutzwasser beträgt der Abwasserpreis in Abhängigkeit von den jeweiligen Inhaltsstoffen und den Konzentrationen:

Kategorie I:	3,76 €/m ³
Kategorie II:	6,02 €/m ³
Kategorie III:	8,41 €/m ³
Kategorie IV:	11,00 €/m ³

Die für die jeweilige Kategorie geltenden Inhaltsstoffe und die Konzentrationswerte sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Tarifregelung ist.

1.2 Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwassers

- a) Der Arbeitspreis für die Ableitung von Niederschlagswasser sowie von Grund- und Oberflächenwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt 1,08 €/m³. Der Maßstab für die Mengenermittlung ist in § 6 Abs. 6 der ABA des VKWA geregelt.
- b) Die Einleiter von Niederschlagswasser sind verpflichtet, dem VKWA die Größe der Abflussflächen mitzuteilen.

2. Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Das Benutzungsentgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen) setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis, jeweils pro wirtschaftliche Einheit, zusammen. Es werden unterschiedliche Grund- bzw. Arbeitspreise für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen erhoben.

2.1 Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen. Der Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet.

- a) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers einer abflusslosen Sammelgrube beträgt 4,50 € pro Monat und wirtschaftliche Einheit.
- b) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage mit individueller Ableitung des Abwassers beträgt 4,50 € pro Monat und wirtschaftliche Einheit.
- c) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage mit Ableitung des Abwassers über die öffentliche Kanalisation beträgt 4,50 € pro Monat und wirtschaftliche Einheit.

2.2 Arbeitspreis für die dezentrale Entsorgung

- a) Der Arbeitspreis für die Entsorgung des Abwassers einer abflusslosen Sammelgrube beträgt 7,87 €/m³ Frischwasser.
- b) Der Arbeitspreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt 29,76 €/m³ aufgearbeiteten oder entnommenen Fäkalschlammes.
- c) Der Arbeitspreis für eine Schlammspiegelmessung in einer Kleinkläranlage beträgt 25 €.
- d) Für die Ableitung des Abwassers aus Kleinkläranlagen über die öffentliche Kanalisation direkt in ein Gewässer, wird ein zusätzlicher Arbeitspreis pro Kubikmeter Frischwasser erhoben.
- Der Arbeitspreis beträgt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen 1,27 €/m³ Frischwasser.
 - Der Arbeitspreis beträgt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen 1,60 €/m³ Frischwasser.

3. Baukostenzuschuss

- 3.1 Für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten an diese Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes | 2.000,00 € |
| b) für den Anschluss eines Gebäudes mit einer wirtschaftlichen Einheit | 2.000,00 € |
| c) für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet | 1.000,00 € |
| d) für den Anschluss eines Gebäudes, soweit für die 1. WE eine NW größer DN 150 erforderlich wird | 4.000,00 € |
| für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich im Gebäude befindet | 1.000,00 € |

- 3.3 Sofern in einem zusammenhängenden Bau- oder Gewerbegebiet Grundstücke nicht mit betriebsfertiger Herstellung der Entsorgungsleitung angeschlossen werden können, muss die Kommune oder der Vorhabens- und Erschließungsträger, die bzw. der die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage veranlasst hat, für die zu erschließenden Grundstücke mit der Zahlung des Baukostenzuschusses in Vorlage treten.

4. Hausanschlusskosten

- 4.1 Für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten zu zahlen.
- 4.2 Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt pauschal über den Grundpreis und eine gegebenenfalls darüber hinaus gehende Mehrlänge. Der Grundpreis beinhaltet 3 m Anschlusslänge. Überschreitet die Anschlusslänge diesen Wert, ist die Mehrlänge mit den entsprechenden Meterpreisen zu multiplizieren.
Grundpreis bis 3 m Anschlusslänge: 1.004,69 €
Preis für darüber hinausgehende Anschlusslängen je Meter: 194,29 €
- 4.3 Bei der Herstellung des Anschlusskanals sind keine Eigenleistungen möglich.
- 4.4 Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Leitungsgrundstücksmittle.
- 4.5 Der Preis für den nachträglichen Einbau eines Hausanschlusskontrollschachtes in einen bestehenden Hausanschluss beträgt: 663,50 €

III. Schlussbestimmungen

1. Umsatzsteuer

Die in dieser Tarifregelung genannten Preise für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind Nettopreise.

2. Entgelte für weitere Lieferungen und Leistungen durch den VKWA

- 2.1 Entgelte für weitere Leistungen und Lieferungen des VKWA werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Kalkulation dieser Entgelte erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- 2.2 Die Auftragserteilung an den VKWA hat schriftlich zu erfolgen. Bei fernmündlichen Aufträgen bei Havarie- bzw. Notfällen hat die schriftliche Auftragserteilung vor Ort vor Beginn der Leistung zu erfolgen.

3. An- und Abmeldung von wirtschaftlichen Einheiten

Die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten wird zum Stichtag 01.01. des Jahres mit An- und Abmeldungen durch den Kunden aktualisiert. Die An- und Abmeldung der wirtschaftlichen Einheiten erfolgt durch schriftlichen Antrag an den VKWA. Der Antrag muss spätestens 3 Wochen vor dem Stichtag eingegangen sein. Abmeldungen sind auch für dauerhaft leerstehende weitere wirtschaftliche Einheiten möglich. Die Abmeldung der ersten wirtschaftlichen Einheit eines Grundstückes erfolgt nur mit schriftlichem Auftrag zum Ausbau des Hauptwasserzählers an den VKWA.

4. Zahlungspflichtige

- 4.1 Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer des an die Ver- und Entsorgungsleitungen des VKWA angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften auch die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile.
- 4.2 Geht durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück über, bevor Baukostenzuschuss und Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann der VKWA diese Beträge unter Anrechnung der vom Voreigentümer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der „Allgemeinen Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ treten am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Änderungen der „Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ vom 01.01.2020 außer Kraft.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Salzwedel, 17.02.2023

Die Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel wurde am 16.02.2023 durch die Versammlung beschlossen. Veröffentlicht am 29.03.2023 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Anlage 1

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in nicht häuslichem Abwasser und Einstufung in die Kategorien

Lfd.	Abwasserinhaltsstoffe	Mengen- einheit	Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in Kategorie			
			I	II	III	IV
1.	Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit gem. Bedingungen)	ml/l	1,5	2,0	6,0	10,0
2.	Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	300	500	800	1000
3.	BSB 5	mg/l	400	800	1200	1600
4.	CSB	mg/l	800	1600	2000	2500
5.	Chloride	mg/l	300	500	650	800
6.	Sulfate	mg/l	300	400	500	600
7.	pH-Wert (zulässiger Bereich)		6,0-8,5	6,0-9,0	6,0-9,5	6,0-10
8.	Sulfide, Schwefelwasserstoff	mg/l	0,5	1,0	1,5	2,0
9.	Phosphor, gesamt (nach Aufschluß als P berechnet)	mg/l	5,0	9,0	12,0	15,0
10.	Stickstoff ges. anorg. berechnet als N	mg/l	50	75	100	100
11.	Verseifbare Fette u. Öle	mg/l	100	150	200	250
12.	Kohlenwasserstoffe (Mineralöle)	mg/l	20	20	20	20
13.	Tenside	mg/l	5,0	20,0	30,0	30,0
14.	Wassertemperatur	°C	20	25	30	35

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Grenzwerte in den Kategorien I; II, III und IV bei der Angabe der Konzentration sowie der Angabe der Temperatur jeweils „kleiner als“. In Abhängigkeit von Festlegungen des Gesetzgebers können Umfang und Wert der Wasserinhaltsstoffe verändert werden.

Wasserverband Gardelegen

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 03.06.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie § 83 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 21. Februar 2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 3. Juni 2019 beschlossen:

Artikel 1

(1) § 26 wird wie folgt geändert

Absatz 3 wird ersetzt durch

Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter www.wv-gardelegen.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“. In der Volksstimme – Ausgaben Gardelegen, Klötze und Stendal sowie in der Altmarkzeitung – Ausgabe Altmark gesamt wird nachrichtlich auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 21.02.2023

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61